A STA DARMSTADT

Eing. 19. März 1955

Erled.

Aachen, 3. 3. 1955

Allgemeiner Studentenausschuss der Rhein.-Westf.Techn. Hochschule Aachen

Rundschreiben

Betr.: Förderung der studierenden Heimkehrer nach dem Heimkehrer-Gesetz. Unsere Vorschläge zur Verbesserung der Förderung.

Die Förderung der Spätheimkehrer ist der seit dem Jahre 1950 einsetzenden allgemeinen Teuerung nicht angeglichen worden. Die Unterhaltsbeihilfe für Heimkehrer beträgt beispielsweise DM 115.-- im Monat, was für die Hochschule Aachen ein viel zu geringer Betrag ist.

Der Sozialreferent im Allgemeinen Studentenausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der studierenden Heimkehrer an der Technischen Hochschule Aachen die Mängel in Bezug auf die Förderung der Heimkehrer aufgezeigt. Die einzelnen Auszüge lesen Sie in der Anlage.

Am 11. und 12. Februar 1955 unternahmen die beiden Herren eine Fahrt nach Bonn, um mit Vertretern der zuständigen Regierungsstellen des Heimkehrerverbandes und der Parteien über die Abstellung der Mängel in der Förderung der Heimkehrer zu verhandeln.

Protokoll

über die Fahrt nach Bonn am 11. und 12. Februar 1955.

Teilnehmer: Herr Mrasek vom AStA Aachen Herr Wagener, Vertreter der stud. Heimkehrer an der Techn. Hochschule Aachen.

Freitag, 11. 2. 1955:

1.) beim Verband Deutscher Studentenschaften.

Besprechung über die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe. Vom VDS sind seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, die Unterhaltsbeihilfe von maximal DM 115.-- im Monat auf DM 150.-- zu erhöhen.

Wir halten diese Erhöhung für viel zu gering. Eine Aufstellung der notwendigsten Ausgaben eines Studierenden der T.H. Aachen während eines Monats ergab den Betrag von DM 175.--. (Siehe Anlage 1)

2.) Im Vertriebenenministerium.
Unterredung mit Herrn Dr. Proche.

Zuständigkeitshalber trugen wir unser Anliegen in Bezug auf das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vor.
Nach der 2. Verordnung vom 16. lo. 1954 zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wird der Zeitpunkt für die Auszahlung der Entschädigung nach Dringlichkeitsstufen festgelegt.
Die Dringlichkeitsstufen werden nach einem besonderen Punktsystem errechnet. (Siehe Anlage 2)

Nach der Punktetabelle (Anlage 2) erhalten studierende Heimkehrer im Durchschnitt 50 Punkte. Dies bedeutet, dass die Auszahlung der Entschädigung nicht mehr während des Studiums erfolgen kann, da die Heimkehrer sich durchweg in höheren Semestern befinden. Unser Antrag lautet dahingehend, zusätzlich Sonderpunkte für Studierende zu gewähren, damit sie in eine höhere Dringlichkeitsstufe gelangen und noch während des Studiums in den Genuss des Geldes kommen können. (Ab 61 Punkten Auszahlung vielleicht noch 1955).

Nach Aussagen von Herrn Dr. Proche hat unser Antrag, sofern er nur die Verwaltungsinstanzen durchläuft, keine Aussicht auf Erfolg, da er eine Änderung der Durchführungsverordnung notwendig macht. Eine Änderung der DVO konn nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Aus diesem Grunde halten wir es für angebracht, auf Landesebene über die Sozialministerien eine Regelung anzustreben. Weiterhin bitten wir die AStA aller Universitäten und Hochschulen von sich aus entsprechende Schritte zu unternehmen. Über die Länder kann auf diese Weise auf den Bundesrat eingewirkt werden.

3.) Um auch die Regierungsparteien für diese Angelegenheit zu interessieren, wandten wir uns an Herrn Konteradmiral a.D. Heye MdB (CDU).

Herr Heye erklärte sich gern bereit, unsere Anliegen zu unterstützen und bat um Unterlagen betreffs:

a) Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Heimkehrer

b) Nichtanrechnung der Kriegsgefangenenentschädigung auf die Heimkehrerbeihilfe (siehe Anlage 2 - 2. Teil -).

c) Anzahl der in Frage kommenden Personen.

Wir bitten die AStA von sich aus Unterlagen zu sammeln und sie den entsprechenden Stellen in Bonn zuzuleiten.

4.) Im Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.
Unterredung mit Herrn Ministerialdirektor Sonnenburg.

Herr Ministerialdirektor Sonnenburg, selbst Spätheimkehrer und im Ausschuss für Heimkehrerangelegenheiten tätig, will sich mit Nachdruck für unsere Forderungen verwenden.

Seine besondere Zustimmung fand unser Antrag auf Erhöhung der Heimkehrerbeihilfe (Anlage 1), sowie der Antrag auf Nichtanrechnung der Kriegsgefangenenentschädigung auf die Heimkehrerbeihilfe. (Anlage 2, 2. Teil). Desgleichen zeigte er ein reges Interesse für die Vorverlegung der Auszahlungstermine der Kriegsgefangenenentschädigung für studierende Heimkehrer. Sowohl über die FDP wie über das Vertriebenenministerium und den Ausschuss für Heimkehrerangelegenheiten will er unsere Forderungen durchzusetzen versuchen.

5.) Am Samstag, d. 12.2.1955 im Bundesarbeitsministerium.
Unterredung mit Herrn Ministerialrat Dr. Stets und seinem
Mitarbeiter Herrn Vogel.

Anwensend vom Heimkehrerverband:
Herr Ratza, Geschäftsführer des VDH
Herr Dr. Heinrichs, Bezirksvorsitzender des VDH Aachen.

Die Unterredung war vertrauchlich, da die in Arbeit befindlichen Gesetzesvorlagen nicht in die Öffentlichkeit dringen sollen, bevor sie nicht ratifiziert sind.

Wir bitten die AStA das Protokoll über diese Unterredung streng vertraulich zu behandeln.

- I. Auf eine Anfrage erhielten wir die Antwort, dass z.Zt. etwa 2000 studierende Heimkehrer in der Bundesrepublik gefördert werden.
- II. Herr Ministerialrat Dr. Stets gab einen Bericht über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen bezügl. der Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für Heimkehrer.

1.) Dannach soll die Unterhaltsbeihilfe im Laufe des nächsten 1/2

Jahres auf etwa DM 150. -- festgesetz werden.

2.) Darüberhinaus sollen DM 25.-- im Monat pro unterhaltsberechtigte Person ausgezahlt werden - bis zur Höchstgrenze von DM 200.--.

3.) Bezüglich der Lehrmittelbeträge bestehen von Seiten des Gesetzes keine bindenden Sätze. Hier isteine bessere Regelung über die Landesarbeitsämter möglich, und zwar sollen die Beträge fakultätsweise festgesetzt werden. (Bescheinigung vom Hochschulsekretariat). Falls dies auf Schwierigkeiten stossen sollte, sollen entsprechende Eingaben ans Bundesarbeitsministerium gemacht werden. Wir bitten die AStA entsprechend zu verfahren.

4.) Erhöhung der Freibeträge:

a) Für Unterhaltsverpflichtete sieht die neue DVO eine Erhöhung von DM 208.-- auf DM 220.-- vor.

b) Für Verheiratete soll dieser Freibetrag sowohl den Eltern als auch der Ehefrau gewährt werden, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen. Falls sie im gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Regelung wie unter 4.) c).

c) Wohnt der Heimkehrer mit seiner Ehefrau im gemeinsamen Haushalt, so soll der Freibetrag der Ehefrau von DM 104.-- auf

DM 120. -- erhöht werden.

d) Der Freibetrag für jedes Kind soll von DM 58,50 auf DM 65.-heraufgesetzt werden. Das gleiche gilt für unterhaltsberechtigte Geschwister des Heimkehrers und zwar in Bezug auf den
Freibetrag der Eltern.

e) In besonderen Härtefallen (Krankheit, Siechtum, hohes Alter; soll auf Erhöhung der Freibeträge erkannt werden.

5.) Von Seiten des Ministeriums ist man bestrebt, die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe rückwirkend für 1/2 Jahr zu gewähren.

6.) Wir nahmen zu o. Gesagtem wie folgt Stellung:

Die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe auf DM 150.-- im Monat ist zu gering, da unsere Aufstellung anerkanntermassen DM 175.-- als Mindessatz ergeben hat. (Anlage 1). Wir sind trotzdem gewillt, dieser geringen Erhöhung zuzustimmen, wenn ausser der Erhöhung der Freibeträge auch die Erstattung der Fahrtkosten anders geregelt wird. Dazu ist folgendes auszuführen:

Bisher erhielten studierende Heimkehrer die Zufahrt zu Beginn des Studiums vom Heimatort zum Hochschulort und die Rückfahrt nach Beendigung des Studiums ersetzt. Sie mussten daher die Heimfahrten während der Zeit des Studiums aus eigenen Mitteln bestreiten, d.h. sie mussten die Fahrtkosten von der Unterhaltsbeihilfe abzweigen. Die nach dem LAG geförderten Studierenden an der Techn. Hochschule Aachen erhalten mindestens zwei Fahrten pro Semester ersetzt. Dasselbe muss für studierende Heimkehrer gefordert werden. Denn es ist eine Zumutung, einen Studenten für die gesamte Zeit des Studiums an den Hochschulort zu bannen, und ihm noch nicht einmal aus Anlass hoher Feiertage eine Heimfahrt zu gewähren.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Forderung die Zustimmung aller AStA erhalten und werden einer Erhöhung auf DM 150.-- - dies erklärten wir ausdrücklich - nur dann zustimmen, wenn dieser Forderung stattgegeben wird.

Weiterhin trugen wir unsere grossen Bedenken in Bezug auf die Krankenversorgung der Heimkehrer vor. Mehrere studierende Heimkehrer der Techn. Hochschule Aachen hatten nämlich Klage darüber geführt, dass die Unterhaltsbeihilfe für studierende Heimkehrer in Krankheitsfällen fortfällt. (Siehe Anlage 3.)

Wir bitten die AStA, die Verhältnisse in dieser Hinsicht an ihren Hochschulen zu prüfen und entsprechende Schritte für eventuelle notwendige Verbesserungen zu unternehmen.

Wir hoffen, in Zusammenarbeit mit den AStA und den einschlägigen Regierungsstellen eine angemessene Förderung unserer studierenden Heimkehrer erreichen zu können.

Mit freundlichem Gruss!

(Wilh. Mrasek) Sozialreferent.

Anlagen:

Nr. 1, Erhöhung der Beihilfe

Nr. 2, Punktsystem und
Dringlichkeitsstufen

Nr. 2, 2. Teil Anrechnung der Kriegsgefangenenentschäde.

Kriegsgefangenenentschädg.
auf die Ausbildungshilfe

Nr. 3, Weiterzahlung der Unterhaltsbeihilfe in Krankheitsfällen. Betr.: Heimkehrerbeihilfe.

Nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmassnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 erhalten Heimkehrer maximal DM 115.-- Lebensunterhaltsbeihilfe im Monat.

Diese vor vier Jahren nach obigem Gesetz festgelegte Unterhaltsbeihilfe ist der ebenfalls zu diesem Zeitpunkt einsetzenden allgemeinen Teuerung nicht angeglichen worden.

Durch die Beihilfe in dieser Höhe kann der normale Ablauf des Studiums daher nicht gewährleistet werden.

Folgende Aufstellung gibt ein ungefähres Bild der Unterhaltskosten eines Studierenden an der T.H. Aachen für einen Monat:

1.)	Miete (mit Licht, Wasser und Bettwäsche)	mtl.	DM	50
	Dieser Mietpreis ist eingeringveranschlagter			
	Durchschnittsbetrag, der in vielen Fällen			
	überschritten wird. Im Wintersemester erhöht			
	er sich durch zusätzliche Kosten für die			
	Heizung und erhöhten Stromgebrauch.			
	그는 그런 얼마 그는 그리는 얼마나 내용하다면 가장이 없다면 살아 있다면 살아 있다면 살아 나를 하는데 살아 없다면 살아 살아 없다면 살아 싶다면 살아 싶다면 살아 싶다면 살아 없다면 살아 싶다면 살아요요. 얼마나 살아 살아 싶다면 살아 싶다면 살아 싶다면 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 싶다면 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 싶다면 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아 살아 살아 살아 살아 살아요요. 얼마나 살아 살아요요. 얼마나 살아			

2.)	Reinigung	der	Wäsche		Mindestbetrag	mtl.	DM	5
-----	-----------	-----	--------	--	---------------	------	----	---

3.)	Schuhre	paraturen								
	Bei der	Annahme,	dass	1	Paar	Schuhe	im			
	Semester	r reparie	rt wer	de	en.			mtl.	DM	4

4.) Ausgaben für Toilettenartikel usw.

2 Stück Seife	DM	1
l kl. Tube Zahnpasta	DM	50
5 Stck. Rasierklingen	DM	50
2 P. Haarwaschpulver	DM	60
1/2 St. Rasierseife	DM	40
1 P. Waschpulver	DM	30
1 Dose Schuhkreme	DM	40
Haarschneiden	DM	2.50
Baden	$\overline{\mathrm{DM}}$	1.60
	DM	7.80

7.80	mtl.	DM	7.80
		DM	66 80

mtl.

5.) Ausgaben für das Essen:

Billigstes Mittag- und Abendessen in der mensa academica der T.H.Aachen

1 Mittagessen 1 Abendessen	DM DM	90
zu jeder Mahlzeit 1 x Milch	DM	24
Frühstück	DM	90
pro Tag	$\overline{ ext{DM}}$	2.94

6.) Taschengeld mtl. <u>DM 20.--</u>
DM 175.--

b.w.

DM

88.20

Nach § lo (Förderung der Berufsausbildung) DVO § 5 (Art und Höhe der Ausbildungsbeihilfe) umfasst die Ausbildungsbeihilfe, die Ausbildungskosten und den Unterhaltsbedarf.

Da der Unterhaltsbedarf - wie anfangs aufgeführt - mit DM 115.-nicht gedeckt werden kann, bitten wir um Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe auf DM 175.-- im Monat.

Nicht berücksichtigt haben wir den Verschleiss an Kleidungsstükken, der im Laufe eines Studiums erhebliche Unkosten verursacht.

Anlage 2 (1. Teil)

I. Monatliches Familieneinkommen des Antragstellers	S
1. bis loo DM 2. über loo DM bis 150 DM 3. über 150 DM bis 200 DM 4. über 200 DM bis 300 DM 5. über 300 DM bis 400 DM	45 Punkte 40 " 35. " 30 " 25 "
u.s.w.	
II. Entlassungsjahr	
1. 1947 und 1948 2. von 1949 an für jedes Jahr	o " 5 "
III. Zusätzliche Punkte	
1. Für jeden zum Haushalt des Berechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung gehörenden und von ihm überwiegend unterhaltenen Familienange-	
hörigen 2. beginnend mit dem 4. Kind zusätzl.	5 " 5 "
IV. Antragsteller die Kriegsbeschädigte sind erhalten zusätzlich	
Bei anerkannter Beschädigung mit 50 v.H. Minderung der Erwerbsfähigkeit	5 "
Bei anerkannter Beschädigung mit 60 v.H. Minder der Erwerbsfähigkeit	rung 7 "
mit 70 v.H. mit 80 v.H. mit 90 v.H. bei anerkannter Erwerbsunfähigkeit	9 " 11 " 13 " 15 "
V. Besondere Fälle	
Zuschlag bis zur Höhe von der unter I bis IV errechneten Punktzahl.	25 v.H.
Dringlichkeitsstufen	
 Dringlichkeitsstufe: Spätestheimkehrer (Entschäd ausgezahlt) Dringlichkeitsstufe: 121 und mehr Punkte Dringlichkeitsstufe: 116 bis 121 Punkte bis lo. Dringlichkeitsstufe: 81 bis 116 Punkte bis 13.Dringlichkeitsstufe: 66 bis 81 Punkte bis 20.Dringlichkeitsstufe: 30 bis 66 Punkte 	

Betr.: Anrechnung der Kriegsgefangenen-Entschädigung auf die Ausbildungshilfe.

Mehrere Spätheimkehrer unserer Techn. Hochschule sind bei uns vorstellig geworden und führten Klage über eine Verpflichtungserklärung, die sie unterschreiben müssten.

Danach soll die Ausbildungsbeihilfe zurückerstattet werden, die sich bei Anrechnung der Kriegsgefangenenentschädigung nachträglich als überzahlt erweist, falls die noch ausstehenden Weisungen des Bumdesministers für Arbeit eine Anrechnung der Entschädigung auf die Heimkehrerausbildungsbeihilfe vorsehen.

Nach eingehendem Studium des Sachverhaltes kamen wir zu der Überzeugung, dass eine Anrechnung der Kriegsgefangenenentschädigung auf die Ausbildungsbeihilfe in jedem Falle für die studierenden Spätheimkehrer eine unbillige Härte darstellen und darüberhinaus ungerecht sein würden.

Die studierenden Heimkehrer würden nämlich gegenüber denjenigen mit fertiger Berufsausbildung in Nachteil geraten, da dieser Personenkreis die Kriegsgefangenenentschädigung in voller Höhe ausgezahlt bekommt.

Als Beispiel führen wir zwei Fälle auf:

- a) Spätheimkehrer, die 1950 im Bundesgebiet eintrafen und noch im selben Jahr das Studium aufnehmen konnten.
- b) Spätheimkehrer, die Ende 1953 im Bundesgebiet eintrafen und erst 1954 mit dem Studium beginnen konnten.

zu Fall a).

Die unter diesen Personenkreis fallenden Spätheimkehrer stehen kurz vor Abschluss ihres Studiums, das aufgrund des Heimkehrergesetzes ermöglicht wurde. Für sie wäre die Kriegsgefangenenentschädigung relativ niedrig, könnte aber doch entscheidend zum Aufbau einer Existenz beitragen. Den bereits seit drei Jahren im Beruf stehenden Spätheimkehrern gegenüber wären sie aber auch dann im Nachteil, da diese die Kriegsgefangenenentschädigung zusätzlich zur Festigung ihrer Existenz verwenden können.

zu Fall b).

Dieser Personenkreis hat entscheidende Einbussen in Bezug auf Zeit und Gesundheit hinnehmen müssen. Nur aufgrund des Heim-kehrergesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes konnte er im fortgeschrittenen Alter das Wagnis eines Studiums auf sich nehmen.

Die Unterhaltsbeihilfe allein würde nämlich nicht ausreichen, da allein durch die gesundheitlichen Schädigungen erhöhte Ausgaben notwendig sind. Er würde am stärksten und entscheidend durch die Anrechnung getroffen werden. Die Schaffung einer gesicherten Existenz würde dadurch in Frage gestellt.

(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)

Anlage 3.

Betr.: Weiterzahlung der Unterhaltsbeihilfe für studierende Heimkehrer in Krankheitsfällen.

In der letzten Zeit sind mehrere Studierende unserer Hochschule, die durch Heimkehrerbeihilfe gefördert werden, bei uns vorstellig geworden. Unter anderem beklagten sie sich über den Fortfall der Unterhaltsbeihilfe beim Eintritt von Krankheiten.

Nach unseren Feststellungen bedeutet dies für ordentliche Studierende eine grosse Härte. Sie geraten nämlich in Krankheitsfällen in eine viel ungünstigere Lage als normal Krankenversicherte, die sich in praktischen Berufen in der Ausbildung befinden.

Im Folgenden seien zwei Beispiele angeführt:

1.) Krankheitsfall, verbunden mit einem Krankenhausaufenthalt: Die Krankenhauskosten belaufen sich einschliesslich der Kosten für Medikamente auf ca. DM lo.-- pro Tag. Z.B. Städt. Krankenanstalten Aachen:

Tagessatz (ohne Medikamente)

Medikamente (durchschnittl.angenommen)

Summe:

DM 7.50

DM 2.50

DM 10.--

Die Studentische Krankenversorgung zahlt hiervon einen Höchstbetrag pro Tag von DM 5.--. Auf diesen Höchstbetrag haben zusätz-liche Kosten für Medikamente, Operationen usw. keinen Einfluss. Et wird in keinem Falle überschritten.

Alle Kosten über DM 5.-- pro Tag muss der Studierende selbst tragen. Legen wir als Tageskosten DM 10.-- zugrunde (sh. Beispiel), so muss der Studierende DM 5.00 pro Tag, also DM 150.-- im Monat selbst bezahlen.

Die Unterhaltsbeihilfe, die mit DM 115.-- angenommen werden soll, fällt fort, da die Zahlung der Studentischen Krankenversorgung angerechnet wird. Ein Krankengeld oder andere Unterstützungen erhält der Studierende nicht! Somit ist er gezwungen, zur Bezahlung der DM 150.-- verblibbener Krankenhauskosten einen Kredit aufzunehmen.

Wird nach seiner Gesundung die Unterhaltsbeihilfe weitergezahlt, so kann er trotzdem mit DM 115.-- nicht auskommen, da er neben seinem Unterhalt auch die entstandenen Schulden zurückzahlen muss. Er wird also gezwungen sein, unter Aussetzung seines Studiums dem Gelderwerb nachzugehen. Dadurch wird die erfolgreiche Fortführung des Studiums erheblich verzögert, wenn nicht gar in Frage gestellt.

Würde dem Studierenden die Unterhaltsbeihilfe während der Krankheitszeit weitergezahlt, so wäre er in die Lage versetzt, zumindest einen grossen Teil der auf ihn fallenden Krankheitskosten zu decken.

2.) Krankheitsfall ohne Krankenhausaufenthalt:

Auch in diesem Falle erhält der Studierende kein. Krankengeld oder irgendwelche Unterstützungen von der Studentischen Kranken-versorgung. Von den Krankheitskosten (für Arzt und Medikamente) zahlt die Studentische Krankenversorgung (in Aachen) 70 %. Die restlichen 30 % muss der Studierende selbst tragen. Hinzu treten weitere Ausgaben für Betreuung, wenn der Kranke bettlägerig ist, da die Studierenden in der Mehrzahl getrennt von ihren Angehörigen leben.

Werden die Leistungen der Studentischen Krankenversorgung von der Unterhaltsbeihilfe abgerechnet, so ist der studierende Heimkehrer bereits gezwungen, den von der Unterhaltsbeihilfe abgezogenen Betrag, sowie die 30 % Arzt- und Medikamentenkosten durch Kreditaufnahme zu decken. Wird nach vierwöchiger Krankheitsdauer die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe ganz eingestellt, verschlechtert sich die Lage des studier nden Heimkehrers derart, dass (wie im Fall 1) die Fortführung des Studiums mindestens gefährdet wirdl

Um die erfolgreiche Weiterführung des Studiums zu gewährleisten, erachten wir es für notwendig, dass die Unterhaltsbeihilfe im Krankheitsfalle für studierende Heimkehrer mindestens 3 Monate weitergezahlt wird. Dabei sollten aber die Leistungen der Studentischen Krankenversorgung auf die Unterhaltsbeihilfe nicht angerechnet werden!

Wir sind nämlich der Überzeugung, dass eine Krankheitsdauer bis zu 3 Monaten nur dann eine längere Unterbrechung des Studiums (etwa von 1/2 bis 1 Jahr) verursacht, wenn der studierende Heimkehrer durch die Krankheit in Schulden gerät und diese nach der Genesung durch eigenen Verdienst ausgleichen muss. Eine gewisse Verzögerung, wie sie durch eine begrenzte Krankheitsdauer (bis zu 3 Monaten) hervorgerufen werden kann, gefährdet den Gesamtablauf des Studiums nicht. Wie ja auch andere Verzögerungen, die im Normalplan eines Studiums stehen, z.B. zusätzliche praktische Tätigkeit Auslandsreisen oder grössere Exkursionen, keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtablauf des Studiums haben.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass in vielen Krankheitsfällen die Studierenden nicht vollständig studierunfähig sind und je nach der Beschaffenheit der Krankheit weiterarbeiten können.

Abschliessend fühlen wir uns verpflichtet, auf die bekannte Tatsache hinzuweisen, dass diemeisten Krankheiten der Heimkehrer auf Einwirkungen in der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sind.

Hochachtungsvoll!

gez. Unterschrift.